

Wenn der Ordnungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche oder diverse Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen, Männern, Divers besetzbar.

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - § 3 Präsidium
 - § 4 Präsident
 - § 5 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen & Marketing
 - § 6 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Wettkampf-/ Mannschaftssport
 - § 7 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend- und Jüngstensport
 - § 8 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Leistungssport und Ausbildung
 - § 9 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Vereins- und Sportentwicklung
 - § 10 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - § 11 Geschäftsführer
 - § 12 Durchführung von Sitzungen
 - § 13 Repräsentationsrichtlinien
 - § 14 Änderungen/ Gültigkeit
-

§ 1 Allgemeines

Das Präsidium ist das ausführende Organ des Verbandes. Es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung (gemäß § 10.1 der Satzung des Verbandes) oder dem Vorstand nach §26 BGB fallen.

1. Das Präsidium setzt sich zusammen gemäß §10.1 der Satzung
2. Die nachfolgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Präsidiums regeln:
 - 3.1 die Aufgaben und Befugnisse
 - 3.2 die Zusammensetzung und Zuständigkeiten aller Ausschüsse, Kommissionen und Referenten (mit Ausnahme des Protest-, Spiel- und Disziplinarausschusses)
 - 3.3 die Durchführung von Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und Kommissionen
 - 3.4 die Repräsentation des Verbandes.
3. Die Geschäftsordnung wird gemäß § 10.4 der Satzung des Verbandes vom Präsidium erlassen.

§ 2 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Werden Kapitalgesellschaften gegründet, oder der Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) beteiligt sich an solchen, gelten im Innenverhältnis alle Bestimmungen der Geschäftsordnung des TNB e. V. bezüglich der gesellschafterlichen Beteiligung.

§ 3 Präsidium

1. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Es bestimmt die Schwerpunkte der Tätigkeit des Verbandes. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung Ergebnis- und Ressortverantwortlich.
2. Es bestimmt Tag und Ort der Mitgliederversammlung sowie evtl. außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 9 des Verbandes.

Es schlägt der Mitgliederversammlung die von dieser zu wählenden Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder und Stellvertreter der Protest-, Spiel- und Disziplinarausschüsse vor.
3. Es schlägt der Mitgliederversammlung evtl. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zur Wahl vor und beschließt über alle sonstigen Ehrungen gemäß Ehrungsordnung.
4. Es bestellt bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern entsprechend kommissarisch tätige Mitglieder.
5. Es schlägt der Mitgliederversammlung den Haushalt, die Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge und Mannschaftsmeldegebühren zur Beschlussfassung vor und beschließt über die Festsetzung sonstiger Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes. Dazu gehören auch die Ordnungsgelder.
6. Es entscheidet auf Antrag über grundsätzliche Fragen aus allen Ressorts, die von besonderer Tragweite sind und beschließt die Anträge bzw. bestätigt die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen.
7. Es beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Sport-/Lehrprogramme, Ordnungen und Richtlinien.
8. Es beschließt über die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen des TNB

9. Es berät und beschließt negative Haushaltsüberschreitungen der genehmigten Ressortetats (Gesamtetat der jeweiligen Kostenstelle eines Ressorts), sofern die Überschreitung EUR 5.000 und mehr betragen.
10. Es beruft Kommissionsmitglieder und Referenten, und schlägt Ausschussmitglieder vor, die dann von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es beschließt über die vom Präsidenten - nach vorab erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Ressortleiter - vorzuschlagende Einstellungen oder Entlassungen.
11. Der Geschäftsführer legt einmal jährlich einen Personalentwicklungsplan vor als Basis der Etatplanung. Die Gesamtpersonalkosten werden im Rahmen der Etatplanungen definiert und genehmigt. Im genehmigten Rahmen kann der Geschäftsführer frei agieren. Details/ Vertragsinhalte werden nur bei Neueinstellungen im Präsidium erörtert.
12. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen, mit Ausnahme derer des Protest-, Spiel- und Disziplinarausschusses, teilzunehmen. Es ist durch die Tagesordnung zu informieren.
13. Zur Unterstützung und Beratung in Fragen der Satzung kann eine Satzungskommission gebildet werden, dessen Vorsitzender und bis zu zwei Mitglieder für jeweils zwei Jahre vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium berufen werden. Der Kommissionsvorsitzende kann zwei zusätzliche Mitglieder benennen. Die Kommission tagt nach Bedarf. Ihre Vorschläge sind dem Präsidium vorzulegen.
14. Entsprechend § 6 (1) der Satzung entscheidet das Präsidium über Anträge von Vereinen auf Regionswechsel. Entsprechende Anträge müssen bis 01.01. d. Jahres mit Begründung des Wechselwunsches in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Änderung der Vereinsnummer und Neuordnung im System erfolgt nach Beschluss im April, die Wirksamkeit erfolgt zum 01.05. d. Jahres (Beginn der Sommersaison). In dem Jahr des Wechsels gilt noch die Beitragsverpflichtung ggü. der abgebenden Region.

§ 4 Präsident

1. Der Präsident vertritt und repräsentiert den Verband nach innen und nach außen. Er ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des TNB und seiner Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Koordination der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
2. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung des Verbandes.
3. Der Präsident entscheidet in dringenden Fällen gemeinsam mit den beiden Vizepräsidenten gemäß §10.2. der Satzung (Vorstand), wenn eine Einberufung einer Sitzung des Präsidiums nicht rechtzeitig möglich ist unter Wahrung der Interessen des Verbandes. Die getroffene Entscheidung ist durch das Präsidium zu bestätigen.
4. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums sowie des Verbandsbeirates ein und führt darin den Vorsitz. Er schlägt die Tagesordnung vor und hat Anträge rechtzeitig den Mitgliedern des Präsidiums sowie Verbandsbeirates bekannt zu geben. Er ist, nach vorheriger Abstimmung im Präsidium, berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu den v. g. Sitzungen hinzuzuziehen. Er veranlasst die Führung der Protokolle. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss der Präsident eine Präsidiumssitzung einberufen.
5. Der Präsident ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen, nebenberuflichen sowie auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiter des TNB. Er ist berechtigt, die disziplinarische und fachliche Verantwortung für die hauptamtlichen Mitarbeiter an einzelne Präsidiumsmitglieder bzw. den Geschäftsführer (siehe §11 der Geschäftsordnung) des TNB zu übertragen.
6. Die nicht aufgeführten sowie nicht unmittelbar den Ressorts nach dieser Geschäftsordnung zugeordneten Ausschüsse und Fachreferenten sind direkt dem Präsidenten unterstellt. Die Vorsitzenden, Mitglieder und Beisitzer dieser Ausschüsse sowie die zuvor genannten Fachreferenten werden vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.
7. Der Präsident kann die Präsidiumsmitglieder auf Dauer oder zeitlich begrenzt über deren Ressortverantwortung hinaus mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.
8. Der Präsident ist gemeinsam mit mind. einem Vizepräsidenten gem. §10.2. der Satzung berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem verantwortlichen Ressortleiter wirtschaftliche Unternehmen gegen Honorar mit Aufgaben zu betrauen, die in ihrem Gesamtumfang nicht EUR 10.000,00 überschreiten, sofern ein höherer Betrag nicht bereits im Etat genehmigt ist. Überschreitungen sind durch das Präsidium zu genehmigen.
9. Der Präsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB.
10. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er einen Referenten benennen oder einen Ausschuss bestellen.

§ 5 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen & Marketing

1. Der Vizepräsident ist für das gesamte Finanz- und Steuerwesen sowie die Vermögensverwaltung zuständig.
2. Der Vizepräsident vertritt die finanziellen Interessen des Verbandes und ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes verantwortlich.
3. Der Vizepräsident veranlasst termingerecht den Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren etc. sowie Ordnungsgelder. Ferner ist er verantwortlich für die vom Verband beim LandesSportBund, den Regierungspräsidien und dem Kultus- bzw. Innenministerium zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise.
4. Der Vizepräsident erstellt rechtzeitig den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr bzw. die kommenden Geschäftsjahre und leitet diesen/ diese zur Beratung und Beschlussfassung dem Präsidium und anschließend der Mitgliederversammlung zu. Mindestens zweimal jährlich gibt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen gegenüber dem Präsidium einen Finanzüberblick. Den Präsidiumsmitgliedern mit eigenem Ressortetat ist regelmäßig, auf Wunsch monatlich, detailliert Auskunft über den Stand ihrer Etats zu geben.
5. Der Vizepräsident ist für die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und aller Ressortetats verantwortlich. Bezüglich Überschreitungen im Ausgabenbereich siehe §3 (9).
6. Der Vizepräsident hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Finanzbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung abzustimmen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Bericht einschließlich aller Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, zu überprüfen und hierüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Zur Erfüllung der Aufgaben wird dem Vizepräsidenten eine Finanzkommission beigegeben. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen & Marketing
 - die Kassenwarte der Gliederungen
 - der Geschäftsführer.Die Finanzkommission ist mindestens einmal jährlich vom Vizepräsidenten einzuberufen. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.
8. Zur Unterstützung der Arbeit des Vizepräsidenten können weitere Ausschüsse gebildet werden.
9. Der Vizepräsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB in seinem Ressortbereich.

§ 6 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Wettkampf-/ Mannschaftssport

1. Der Vizepräsident vertritt die sportlichen Interessen des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
 - den gesamten Spiel- und Turnierbetrieb. Dazu zählen auch Hobbyrunden, alternative Wettbewerbe und Spiel-/Turnierangebote.
 - die Abgabe des Sportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung und Bekanntgabe des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes,
 - die Aufstellung und Betreuung von Verbands-Auswahlmannschaften,
 - die Vorbereitung und Durchführung aller Niedersächsischen Meisterschaften der Erwachsenen,
 - das Schiedsrichterwesen
 - die Förderung und Unterstützung von Erwachsenenturnieren,
 - die Einhaltung der im Haushaltsvoranschlag des Verbandes vorgesehenen Etats, wobei hier einzelne Etatpositionen - ausgenommen die der Reisekosten - untereinander deckungsfähig sind.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben wird dem Vizepräsidenten eine Sportkommission beigegeben. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Wettkampf-/ Mannschaftssport
 - der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend- und Jüngstensport,
 - die Sportwarte der Gliederungen oder ihre Stellvertreter
 - die Geschäftsführung (beratend - nicht stimmberechtigt)Bei Bedarf können weitere Teilnehmer hinzugezogen werden
Der Vizepräsident führt den Vorsitz in der Kommission. Er hat diese mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Ihre Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums. Bei Abwesenheit bestellt er einen Stellvertreter.
3. Referenten und Spielleiter werden vom Vizepräsidenten vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Sie können vom Präsidium abberufen werden.
4. Die Sportwarte berichten über die sportlichen Aktivitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind Mittler zwischen Verband und Verein.
5. Zur Unterstützung der Arbeit des Vizepräsidenten können weitere Ausschüsse gebildet werden.

6. Der Vizepräsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB in seinem Ressortbereich.

§ 7 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend- und Jüngstensport

1. Der Vizepräsident vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Jugendbereich. Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Koordination des Jugendsports in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport und den Jugendwarten der Gliederungen.
 - die Förderung und Betreuung aller Spitzenjugendlichen und Kaderangehörigen des Verbandes sowie die Jugendarbeit im TNB.
 - die Wahrnehmung der Jugendinteressen des Verbandes in allen Dachorganisationen durch persönliche Teilnahme oder Delegation eines Mitgliedes des Jugendausschusses, des Geschäftsführers oder eines Verbandstrainers.
 - die Einhaltung der Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB)
 - die Abgabe des Jugendsportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung und Bekanntgabe des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes im Jugendbereich.
 - die Aufstellung und Betreuung der Jugend- Verbands-Auswahlmannschaften
 - die Nominierung von Jugendlichen zu überregionalen Jugendturnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern
 - die Vorbereitung und Durchführung aller Niedersächsischen Meisterschaften der Jüngsten und der Jugend
 - die Förderung und Unterstützung von Jugendturnieren
 - die Einhaltung des im Haushaltsvoranschlag des Verbandes vorgesehenen Etats, wobei hier einzelne Etatpositionen - ausgenommen die der Reisekosten - untereinander deckungsfähig sind.
2. Der Vizepräsident ist ferner zuständig für die Organisation (Planung, Durchführung und Kontrolle) des Trainings, der Lehrgänge und Turnierbesuche der Jugendkadermitglieder und den Einsatz der hierfür im Verband tätigen Trainer, wobei die entsprechende Koordination mit dem Leistungsbereich erfolgen muss. Kann eine Einigung nicht erfolgen, entscheidet die Jugendkommission.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben wird dem Vizepräsidenten eine Jugendkommission beigegeben. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Vizepräsident des Ressorts Jugend- und Jüngstensport
 - der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Wettkampf-/ Mannschaftssport
 - die Jugendwarte der Gliederungen
 - der Jüngstenreferent des TNB
 - die Geschäftsführung (beratend - nicht stimmberechtigt)Bei Bedarf können weitere Teilnehmer hinzugezogen werden
4. Der Vizepräsident führt den Vorsitz in der Kommission. Er hat diese mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Kann er an der Sitzung nicht teilnehmen, bestellt er einen Stellvertreter.
5. Die Jugendwarte der Gliederungen berichten über die sportlichen Aktivitäten in ihren Verantwortungsbereichen. Sie sind Mittler zwischen Verband und Verein.
6. Zur Unterstützung der Arbeit des Vizepräsidenten können weitere Ausschüsse gebildet werden:
7. Der Vizepräsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB in seinem Ressortbereich.

§ 8 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Leistungssport und Ausbildung

1. Der Vizepräsident vertritt die sportlichen Interessen des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
 - den gesamten Leistungssport und die Trainerausbildung
 - den Leistungs- und Nachwuchssport in enger Kooperation sowie Abstimmung mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Jugend- und Jüngstensport und den Jugendwarten und Trainern der Gliederungen
 - Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Trainer und Übungsleiter
 - den koordinierten Einsatz der Lehrkräfte für die TNB -Maßnahmen,
 - die kontinuierliche Weiterentwicklung der Trainingsmethodik und -didaktik,
 - die Beratung in allen sportwissenschaftlichen Fragen,
 - die Abgabe des Leistungssport- und Ausbildungsberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes

- die Aufstellung der Kaderlisten des Verbandes und Weiterleitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des DTB in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern sowie die Überwachung der EDV-Ranglisten des DTB.
 - die Einhaltung der im Haushaltsvoranschlag des Verbandes vorgesehenen Etats, wobei hier einzelne Etatpositionen - ausgenommen die der Reisekosten - untereinander deckungsfähig sind.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben wird dem Vizepräsidenten ein Lenkungsausschuss für Leistungssport beigegeben. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- Vizepräsident Leistungssport und Ausbildung
 - Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend- und Jüngstensport,
 - Teamleiter Leistungssport
 - Verbandstrainer/ Cheftrainer mit Zuständigkeit für D3/D4/L-Kader
 - Bundestrainer
- Darüber hinaus je nach Themenstellung:
- Leiter dezentrales Training
 - DTB-Sportdirektor
 - Teamleiter Bildung
- Bei Bedarf können weitere Teilnehmer hinzugezogen werden
Der Vizepräsident führt den Vorsitz in dem Lenkungsausschuss. Er hat diese mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Ihre Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums. Bei Abwesenheit bestellt er einen Stellvertreter.
3. Referenten und Spielleiter werden vom Vizepräsidenten vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Sie können vom Präsidium abberufen werden.
4. Zur Unterstützung der Arbeit des Vizepräsidenten können weitere Ausschüsse gebildet werden.
5. Der Vizepräsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB in seinem Ressortbereich.

§ 9 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Vereins- und Sportentwicklung

1. Der Vizepräsident ist verantwortlich für:
- die Popularisierung des Tennissports als Schulsport durch die Förderung und Unterstützung von Lehreraus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie des schulischen Wettkampfwesens
 - die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Schulen, Behörden und dem Kultusministerium,
 - Die Kontaktpflege zu den Vereinen und Kooperationspartnern wie z. B. Freizeit- und Bildungsinstitute, Sportorganisationen und Krankenkassen
 - die Organisation des zentralen sowie dezentralen Seminarangebotes mit vereinspezifischen Themenstellungen, Analyse der Situation und Qualifizierung der Tennisvereine.
 - Die Abnahme des DTB Tennissportabzeichens
 - Die Initiierung und Weiterentwicklung von Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zeigt Trends auf und gibt Handlungsempfehlungen.
 - Förderung des Breitensports als Gesundheitssport
 - die Einhaltung der im Haushaltsvoranschlag des Verbandes vorgesehenen Etats, wobei hier einzelne Etatpositionen - ausgenommen die der Reisekosten - untereinander deckungsfähig sind.
2. Zur Unterstützung der Arbeit des Vizepräsidenten können Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden.
3. Der Vizepräsident führt den Vorsitz in den Kommissionen bzw. Ausschüssen
4. Das Ressort arbeitet in den Themen der Sportentwicklung und dem Trendsport eng mit der Ausbildung zusammen und kann diese für die Umsetzung einbinden.
4. Bei Bedarf kann der Vizepräsident Referenten bestellen. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Sie können vom Präsidium abberufen werden.
5. Der Vizepräsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB in seinem Ressortbereich.

§ 10 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Medien und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Vizepräsident ist verantwortlich für:
- die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des TNB einschl. dessen Tochtergesellschaften
 - Information von Fernsehen, Radio und Presse
 - Herausgabe des Verbandsorganes
 - Vertretung der PR-Interessen
 - die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Medien
 - Die Kontaktpflege zu den Vereinen
 - die Einhaltung der im Haushaltsvoranschlag des Verbandes vorgesehenen Etats, wobei hier einzelne Etatpositionen - ausgenommen die der Reisekosten - untereinander deckungsfähig sind.

2. Der Vizepräsident unterstützt alle Ressorts einschl. Präsident in allen Bereich der Kommunikation (Querschnittsfunktion)
3. Zur Unterstützung der Arbeit des Vizepräsidenten können Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden
4. Der Vizepräsident führt den Vorsitz in den Kommissionen bzw. Ausschüssen.
5. Bei Bedarf kann der Vizepräsident Referenten bestellen. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Sie können vom Präsidium abberufen werden.
6. Der Vizepräsident vertritt den Verband kraft Amtes beim DTB und LSB in seinem Ressortbereich.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der TNB hat eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle sowie dezentral eingesetzte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die dem Geschäftsführer in seinem Dienstgebiet unterstehen. Gemäß Dienstvertrag bzw. Aufgabenbeschreibung hat der Geschäftsführer besondere Zuständigkeiten und vertritt den TNB im Rahmen dieser Zuständigkeit gem. § 30 BGB als besonders bestellter Vertreter. Diese Vertretung ist im Vereinsregister eingetragen. Das besondere und spezielle Aufgabengebiet des Geschäftsführers ist wie folgt geregelt:
2. Aufgaben des Geschäftsführers:
 - Der Geschäftsführer des Verbandes hat die Beschlüsse des Präsidiums und seiner Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.
 - Der Geschäftsführer ist gegenüber allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern des TNB weisungsberechtigt und deren Dienstvorgesetzter mit Ausnahme ihrer Ver- und Entpflichtung. Er übt die Arbeitgeberfunktion im Namen des Verbandes aus.
 - Der Geschäftsführer leitet den Geschäftsgang der Verwaltung und führt deren Geschäfte. Im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums regelt er die Geschäftsverteilung.
 - Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist zunächst nur der Präsident des TNB, obwohl dieser nur vertretungsberechtigt mit einem weiteren vertretungsberechtigtem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied gem. § 26 BGB ist. Der Vorstand stimmt sich bezüglich der Weisungen gegenüber dem Geschäftsführer intern ab. Insofern vertritt der Präsident sie. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidenten sowie an die Präsidiumsbeschlüsse gebunden.
 - Urlaubszeiten des Geschäftsführers sind frühzeitig beim Präsidenten zu beantragen und genehmigen zu lassen.
3. Finanzieller Handlungsrahmen des Geschäftsführers:

Der Geschäftsführer kann als sogenannter besonders bestellter Vertreter rechtsverpflichtende Erklärungen in seinem Aufgaben-/Dienstgebiet für den TNB abgeben. Insbesondere in dem sich regelmäßig wiederkehrendem Geschäftsverkehr der Geschäftsstelle.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung für genehmigte/ nicht genehmigte Haushaltsansätze:

 - Der Geschäftsführer kann mit zwei Gegenangeboten Aufträge ohne Wertgrenze vergeben, sofern ein Haushaltsansatz besteht.
 - Sofern kein Haushaltsansatz besteht und Gefahr in Verzug ist, kann der Geschäftsführer mit einem Gegenangebot Aufträge bis 5.000 € vergeben. Über 5.000€ muss die Auftragsvergabe mit mindestens einem Gegenangebot durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem weiteren vertretungsberechtigten Vizepräsidentin/en erfolgen. Bei Beträgen über 20.000 € ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich.
4. Informationspflicht:

Dem Geschäftsführer obliegt eine Auskunftspflicht in allen Fragen des laufenden Geschäftsbetriebes gegenüber dem Präsidium.
5. Unterstützung der Präsidiumsarbeit/Ausschüsse:

Der Geschäftsführer hat beratende Stimme in allen Gremien und Ausschüssen und unterstützt das Präsidium in seiner Arbeit.

§ 12 Durchführung von Sitzungen

1. Zu allen Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und Kommissionen sowie Gliederungen (der Protest-, Spiel- und Disziplinausschuss bleibt grundsätzlich ausgenommen) lädt der jeweilige Vorsitzende ein. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Dieses gilt auch für Telefonkonferenzen.
2. Alle Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern der betreffenden Ausschüsse bzw. Kommissionen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzusenden. In dringenden Fällen kann die

Einberufung ausnahmsweise auch telefonisch bis spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Nachreichung der schriftlichen Einladung und Unterlagen erfolgen. Die Einladung kann grundsätzlich auch per E-Mail erfolgen.

3. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten, den jeweiligen Vizepräsidenten oder ihren Stellvertretern. Die Stellvertretung ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung des Verbandes oder aus dieser Geschäftsordnung. Ist kein Stellvertreter vorgesehen und muss die Sitzung aus zwingenden Gründen dennoch stattfinden, so übernimmt die Leitung das älteste Mitglied des jeweiligen Ausschusses bzw. der Kommission.
4. Der Sitzungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei einer Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.
5. Jedes der in Ziffer 1 genannten Ausschüsse bzw. Kommissionen ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach Ziffer 2 erfolgt und mindestens die Hälfte der eingeladenen Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Sitzungsmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.
7. Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen - wie in dieser Geschäftsordnung festgelegt - mit Ausnahme der Beschlüsse des Disziplinar-, Protest- und Spielausschusses, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.
8. Über den Verlauf aller Sitzungen (einschl. Telefonkonferenzen) ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer - nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter - zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers sowie der erschienenen Teilnehmer,
 - die Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut.
9. Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen eine Abschrift des Protokolls mit einer Einspruchsfrist von 3 Wochen. Sollte kein Einspruch erfolgen, ist das Protokoll genehmigt.
10. Die Protokollführung wird vom Vorsitzenden in möglichst gleich bleibender Reihenfolge einem der Sitzungsmitglieder übertragen. In Präsidiumssitzungen und Telefonkonferenzen des Präsidiums ist der Geschäftsführer für die Protokollführung verantwortlich. Die Protokolle aller Sitzungen - Mitgliederversammlung, Verbandsbeirat, Vorstand und Ressortleiter sind eingeschlossen - sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Alle Präsidiumsmitglieder erhalten eine Abschrift.
11. Zu allen Ausschüssen können vom Vorsitzenden weitere hauptamtliche - neben den bereits (mit Vorschlagsrecht) aufgeführten - Mitarbeiter des Verbandes sowie zu Einzelproblemen andere sachkundige Personen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
12. Die Protokolle der Gliederungen, Ausschüsse und Kommissionen sind dem Präsidium über die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.
13. Während der Sitzungen gilt das Prinzip der „Sitzungsdisziplin“, was insbesondere folgende Regelungen umfasst:
 - Rechtzeitige Zu-/Absage der Teilnahme
 - Wortbeiträge haben sich auf die Sache zu beziehen, persönliche Angriffe werden nicht akzeptiert.
 - Anträge sind vorher schriftlich und rechtzeitig allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen
 - Unter Verschiedenes werden keine Beschlüsse gefasst
 - Personal-, Finanz- und Ordnungsangelegenheiten sind immer vorher bekannt zu geben
14. Beratungen, Diskussionen, Wortbeiträge und Beschlüsse einschließlich der entsprechenden Protokolle des Präsidiums obliegen der Vertraulichkeit. Protokolle oder Auszüge daraus dürfen nur nach Genehmigung durch den Präsidenten, in Vertretung einen Vizepräsidenten nach § 10(2) der Satzung weitergegeben werden.

§ 13 Repräsentationsrichtlinien/ Vereinsjubiläen

Jubiläum	Zuständigkeit	Präsent
25 Jahre	Region	im Ermessen der Gliederung

50 Jahre	Region	im Ermessen der Gliederung
75 Jahre	Verband	100 €
100 Jahre	Verband	125 €
125 Jahre	Verband	150 €
150 Jahre	Verband	175€

- Die Geschenkkunde (im einheitlichen Design) zur Schecküberreichung wird bei Bedarf von der TNB -Geschäftsstelle für die Gliederung zur Verfügung gestellt.
- Einladungen der Vereine (Tennisverein, Tennisabteilung oder Hauptverein im Falle von Mehrspartenvereinen) an die TNB -Geschäftsstelle für 25-/ 50-jährige Jubiläen werden an die entsprechenden Gliederungen weitergeleitet.
- Andere Jubiläen (z. B. 90-jährige) oder Ereignisse (z. B. Einweihungsveranstaltungen etc.) werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einladungen werden je nach Verfügbarkeit des Präsidiumsmitgliedes an die zuständigen Gliederungen weitergeleitet. Entsprechende Repräsentationen werden im Einzelfall entschieden.
- Bei Jubiläen von Tennisvereinen (Einspartenvereine) werden die vorgenannten Geldpräsente entsprechend bei deren Jubiläen überreicht. Bei anderen Anlässen oder Jubiläen wird ein Präsent (kein Geldpräsent) überreicht.
- Bei Jubiläen von Mehrspartenvereinen mit einer Tennisabteilung gilt die Regelung wie folgt: Für die Übergabe des Geldgeschenkes ist das Jubiläum der Tennisabteilung entscheidend. Bei Jubiläen des Hauptvereins wird auch bei 50/75/100/125/150 Jahre kein Geldgeschenk, sondern ein Präsent überreicht.

§ 14 Änderungen / Gültigkeit

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Präsidium auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes beschlossen werden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bad Salzdetfurth, 24.08.2020